

## **Rechtslage: Das Mindestlohngesetz als Falle für Auftraggeber**

Das Gesetz zum Mindestlohn ist verabschiedet. Weitestgehend ohne Beachtung ist bisher jedoch eine Regelung geblieben, die bei der Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen jeder Auftraggeber beachten muss.

Denn nach § 13 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) haftet der Auftraggeber dafür, dass seine Auftragnehmer den Mindestlohn zahlen. Erfolgt dies nicht, können sich daher die Arbeitnehmer des Auftragnehmers auch an den Auftraggeber halten. Dieser hat dann zu zahlen, auch wenn er von der Unterschreitung der Mindestlohngrenze durch seinen Auftragnehmer keine Kenntnis hatte, ihn also kein Verschulden trifft.

Hier heißt es daher, durch sinnvolle Vertragsgestaltung mit dem Auftragnehmer das Risiko einer derartigen Inanspruchnahme zu verhindern. Sollten Sie bei der Formulierung Unterstützung benötigen, steht Ihnen unser Team unter Führung von Rechtsanwalt G. O. Baarth gerne zur Verfügung.

